

**Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Friedensrichter der
Stadt Bad Schandau
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)
in der Fassung vom 31. Januar 2001**

§ 1

Entschädigung

- (1) Ehrenamtlich tätige Friedensrichter erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls als monatlichen Festbetrag.
- (2) Der monatliche Festbetrag beträgt 75,00 DM (38,00 Euro).

§ 2

Reisekostenersatz

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes (einschließlich der Ortsteile) erhalten ehrenamtlich tätige Friedensrichter neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 einen Reisekostenersatz in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Sächsischen Reisekostengesetzes (in der jeweiligen gültigen Fassung).

§ 3

Zahlungsweise

- (1) Die Entschädigung nach § 1 wird zum Quartalsende für das zu Ende gehende Quartal gezahlt.
- (2) Bis zum 31. Dezember 2001 wird die Entschädigung in Höhe des in Deutsche Mark angegebenen Betrages gezahlt. Ab 1. Januar 2002 erfolgt die Zahlung in Höhe des in Klammern angegebenen Betrages in Euro.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2000 in Kraft.